



Wahlaußschreiben für die Hochschulwahlen 2026

**von
Montag, den 4. Mai 2026
bis
Freitag, den 8. Mai 2026**

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einige Informationen zu den anstehenden Hochschulwahlen 2026, welche in der Zeit von Montag, 4. Mai 2026 bis Freitag, 8. Mai 2026, als Online-Wahlen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H-BRS) stattfinden werden, an die Hand geben.

1. Welche Gremiumsvertreterinnen und Gremienvertreter sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger werden im Mai 2026 an der Hochschule gewählt?

Es werden gewählt:

- die studentischen Mitglieder in den Fachbereichsräten der fünf Fachbereiche,
- die studentischen Mitglieder des Senats,
- die studentischen Mitglieder der Gleichstellungskommission sowie
- die Vertreterin bzw. der Vertreter der Belange studentischer Hilfskräfte.

Wichtiger Hinweis vorab:

Die erforderlichen Wahlvorschläge sind **bis spätestens Montag, den 01.12.2025, 15.00 Uhr** bei der Wahlleiterin (Büro der Kanzlerin, E 224), im Justizariat (G 224-228) oder beim Empfang in Sankt Augustin, Rheinbach oder Hennef (Fachbereichssekretariat, 10 U 11) einzureichen. (Formblätter für die Wahlvorschläge befinden sich auf S. 7 bis 10).

Zur Sicherstellung der fristgerechten Einreichung wird empfohlen, **Datum und Uhrzeit des Eingangs bei der zuständigen Abgabestelle** auf dem Wahlvorschlag sowie dem umschließenden Briefumschlag vermerken zu lassen. Bei Posteinwurf ist ausschließlich der **Eingangsstempel** maßgeblich.

Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium eigenständig im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung. Die Mitglieder der Hochschule wirken an der Selbstverwaltung mit, indem sie ihre Vertreter:innen für die Gremien (Fachbereichsräte, Senat, Gleichstellungskommission) sowie bestimmte Funktionsträger:innen wählen.¹

Jedes Mitglied der Hochschule gehört einer der folgenden Gruppen an²:

- Hochschullehrer:innen
- Akademische Mitarbeiter:innen

¹ §§ 2, 9 Abs.1, 10 Abs.1 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG NRW)

² § 11 Abs.2 HG NRW

- Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung
- Studierende

Die Mitgliedergruppen wählen jeweils ihre eigenen Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien (Gruppenwahl). Im Wahljahr 2026 findet die Wahl **ausschließlich für die Mitgliedergruppe der Studierenden** statt:

Mitgliedergruppen	Hochschullehrer:innen	Akad. Mitarbeiter/innen	Mitarbeiter:innen in Technik + Verwaltung	Studierende	Sitze insgesamt
Fachbereichsräte der Fachbereiche:					
01 Wirtschaftswissenschaften	werden nicht gewählt	werden nicht gewählt	werden nicht gewählt	3	3
02 Informatik	werden nicht gewählt	werden nicht gewählt	werden nicht gewählt	3	3
03 Ingenieurwissenschaften und Kommunikation	werden nicht gewählt	werden nicht gewählt	werden nicht gewählt	2	2
05 Angewandte Naturwissenschaften	werden nicht gewählt	werden nicht gewählt	werden nicht gewählt	3	3
06 Sozialpolitik und Soziale Sicherung	werden nicht gewählt	werden nicht gewählt	werden nicht gewählt	2	2
Senat der Hochschule	werden nicht gewählt	werden nicht gewählt	werden nicht gewählt	4	4
Gleichstellungskommission der Hochschule	werden nicht gewählt	werden nicht gewählt	werden nicht gewählt	2 ³	2
Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte	-	-	-	1	1

Die Zahl der Sitze im Fachbereichsrat und ihre Verteilung auf die Mitgliedergruppen regelt die jeweilige Fachbereichsordnung. Die Anzahl der Mitglieder des Senats und der Gleichstellungskommission regelt die Grundordnung (Ziff. 5.5 bzw. 5.8).

2. Welche Aufgaben haben die Gremien und Funktionsträger:innen?⁴

Der **Fachbereichsrat** beschließt über die Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit nicht die Dekanin oder der Dekan zuständig ist. Dazu gehören insbesondere die Fachbereichsordnung und die sonstigen für den Fachbereich erforderlichen Ordnungen (z.B. Prüfungsordnung). Der Fachbereichsrat wählt außerdem den/die Dekan/in und Prodekan/in bzw. das Dekanat.

Der **Senat** ist in erster Linie zuständig für generell-abstrakte Regelungen (z.B. Hochschulordnungen) und Empfehlungen und Stellungnahmen, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen der Hochschule betreffen.

Die **Gleichstellungskommission** berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte. Sie überwacht die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne und wählt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.

Die **Vertreterin / der Vertreter der Belange studentischer Hilfskräfte** überwacht die Beachtung des geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. Sie/er behandelt Beschwerden von Betroffenen.

³ Eine Frau, ein Mann

⁴ §§ 28, 22, 24 Abs.4, 46a HG NRW

3. Wer ist aktiv wahlberechtigt?

Aktiv wahlberechtigt sind:

- die **studentischen Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches der Hochschule** für die Wahl der studentischen Mitglieder ihres Fachbereichsrates,
- die **studentischen Mitglieder der Hochschule** für die Wahl der studentischen Mitglieder des Senates
- die **weiblichen studentischen Mitglieder der Hochschule** für die Wahl des weiblichen Mitgliedes der Gleichstellungskommission,
- die **männlichen studentischen Mitglieder der Hochschule** für die Wahl des männlichen Mitgliedes der Gleichstellungskommission.
- die **studentischen Mitglieder der Hochschule** für die Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte,

Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am Wahltag im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler eingetragen ist. Je eine Kopie des Verzeichnisses wird spätestens ab dem **26. Januar 2026** in der Bibliothek in Sankt Augustin und Rheinbach, sowie im Fachbereichssekretariat in Hennef (10 U 11) öffentlich ausgelegt. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses können innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Auslegung – also bis zum Ablauf **des 09. Februar 2026** – unter Angabe von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlvorstand erklärt werden.

Das Wahlrecht kann für jede Wahl nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.⁵

4. Wer ist passiv wahlberechtigt und kann für wie lange gewählt werden?⁶

Wer für ein Gremium oder eine Funktion wahlberechtigt ist, kann auch in dieses Gremium bzw. für diese Funktion gewählt werden. (Grundsatz: Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist.)

Beispiel: Studierende Mareike Mustermann ist im Fachbereich 03 (Ingenieurwissenschaften und Kommunikation) eingeschrieben. Sie ist dementsprechend aktiv wahlberechtigt für die Gruppe der Studierenden für die Wahlen zum Fachbereichsrat 03, zum Senat, zur Gleichstellungskommission sowie für die Stelle der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte. Darüber hinaus ist sie passiv wahlberechtigt (wählbar) für alle drei Gremien und auch zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte gewählt werden.

5. Wie lange dauern die Amtszeiten?

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt in allen Gremien (Fachbereichsrat, Senat, Gleichstellungskommission) **1 Jahr**. Das Gleiche gilt für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte.⁷

⁵ §§ 2, 10 Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Gleichstellungskommission an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 16.09.2021 (WahLO)

⁶ passives Wahlrecht (Wählbarkeit) ⁶ - **Hinweis:** Mitglieder der Hochschule, die bei der Personalabteilung bzw. beim Studierendensekretariat der Hochschule bei der Geschlechterangabe als „divers“ oder n.A.“ geführt werden, können entscheiden, ob sie die weiblichen oder männlichen studentischen Mitglieder der Gleichstellungskommission wählen möchten.

⁷ § 2 WahLO; Ziffer 5.5, 5.8, 5.11, 5.14 Grundordnung der Hochschule

6. Wie kann man gewählt werden?

a. Listenwahl (Vorschlagsliste) für den Senat

Die studentischen Mitglieder des Senats werden nach den Grundsätzen der **Listenwahl** gewählt.

Dabei werden die Kandidierenden auf **Vorschlagslisten** eingetragen, die untereinander fortlaufend nummeriert werden. Für die Listenwahl muss zudem eine Person als Listenvertreter:in benannt werden, die Erklärungen des Wahlvorstands entgegennimmt. Wird keine Person benannt, gilt die an erster Stelle aufgeführte Person als Listenvertreter:in.

Die Vorschlagsliste soll mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber umfassen, wie der Mitgliedergruppe Sitze zustehen. Für die **Gruppe der Studierenden im Senat** sind in jeder Vorschlagsliste mindestens **vier Personen** als Bewerber:innen aufzuführen. Da gegebenenfalls Vertretungen erforderlich sein können, ist es empfehlenswert, mehr als die Mindestzahl an Bewerber:innen in die Liste aufzunehmen.

Die Vorschlagsliste **ist** zudem mit einem **Kennwort** versehen werden.

b. Personenwahl (Einzelvorschlag)

Die studentischen Mitglieder der Fachbereichsräte, der Gleichstellungskommission und die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte werden nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt.

Hier werden die Kandidierenden als **Einzelvorschläge** eingereicht.

c. Vorgaben für Wahlvorschläge

Alle Kandidierenden müssen in Wahlvorschlägen benannt sein. Für die Einreichung sind die dem Wahlauschreiben beigefügten Formblätter, getrennt nach Gremien, zu verwenden. Jede sich bewerbende Person kann **nur in einem Wahlvorschlag pro Gremium** benannt werden.

Bzgl. jeder sich bewerbenden, bzw. kandidierenden Person **muss** der Wahlvorschlag folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familiennamen,
- den Fachbereich oder die Hochschuleinrichtung, dem bzw. der sie jeweils angehört,
- die ladungsfähige Anschrift und
- die schriftliche und unwiderrufliche Zustimmung der sich bewerbenden, bzw. kandidierenden Person zur Aufnahme in den Wahlvorschlag.

Jeder Wahlvorschlag **soll** von mindestens **drei wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Mitgliedergruppe unterzeichnet** werden. Die Unterzeichnung bindet die unterzeichnende Person nicht im Hinblick auf ihre spätere Stimmabgabe. Sich bewerbende, bzw. kandidierende Personen können ihren eigenen Vorschlag unterzeichnen.

Wichtiger Hinweis:

Die Gremien und Organe der Hochschule müssen **geschlechterparitätisch** besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Auf die paritätische Re-

präsentanz soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen geachtet werden. Die **Ausnahmegründe für ein Abweichen** von den Bestimmungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung bzw. Organbildung sind **zwingend in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen**.⁸ Dies ist auf den Listenvorschlägen möglich.

Sollten einzelne Listenvorschläge die Vorgaben der Parität nicht erfüllen und sollte hierzu auch keine entsprechende Stellungnahme vorliegen, behält sich der Wahlvorstand unter Würdigung der strengen Vorgaben des § 11b HG NRW vor, die entsprechenden Listenvertreterin oder den entsprechenden Listenvertreter aufzufordern hierzu nachträglich schriftlich Stellung zu beziehen

Die Wahlvorschläge sind **bis spätestens Montag, den 01.12.2025, 15.00 Uhr** bei der Wahlleiterin (Büro der Kanzlerin, E 224), im Justiziariat (G 224-228) oder beim Empfang in Sankt Augustin, Rheinbach oder Hennef (Fachbereichssekretariat, 10 U 11) einzureichen.

Die gültigen Wahlvorschläge werden sodann bekannt gegeben.

7. Wann und wie finden die Wahlen statt?

Die Wahlen werden als Online-Wahlen durchgeführt.

Die Durchführung der Online-Wahlen richtet sich nach §§ 25 ff. der Wahlordnung.

Die elektronische Stimmabgabe wird im Zeitraum vom **04.05.2026, 09:00 Uhr bis zum 08.05.2026 15:00 Uhr** stattfinden.

Der **Zugang zur digitalen Wahlkabine** erfolgt auf folgende Weise:

- Alle Studierende erhalten einige Tage vor Beginn der Wahl einen Link an ihre Hochschul-E-Mail-Adresse.
- Über diesen Link gelangen sie direkt zur digitalen Wahlkabine und melden sich dort mit ihren MIA-Zugangsdaten an.
- Anschließend werden die Stimmzettel für die jeweils wahlberechtigten Gremien angezeigt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Auswahl per Mausklick.
- Vor Abschluss kann die Auswahl überprüft und sodann bestätigt werden. Erst mit der Bestätigung ist die Stimmabgabe wirksam und wird in die Stimmenzählung einbezogen.

Alternative Zugangsmöglichkeit:

Wahlberechtigte können sich auch direkt im MIA-Portal (<https://mia.h-brs.de>) anmelden und von dort aus in die digitale Wahlkabine wechseln. Die Stimmabgabe erfolgt wie oben beschrieben.

Die **Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses** erfolgen öffentlich am Freitag, den 08. Mai 2026 ab 16.15 Uhr im Raum E221 in Sankt Augustin.

Einsprüche, Anträge und sonstige Erklärungen können abgegeben werden:

⁸ § 11b HG NRW und § 3 WahlO - Die Gleichstellungskommission ist **immer** geschlechterparitätisch besetzt, vgl. 5.8 Abs.1 Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Fünfte Änderungsordnung vom 20.06.2024 der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 18.06.2015)

- bei jedem Mitglied des Wahlvorstandes oder
- per Mail an das Funktionspostfach des Wahlvorstands wahlvorstand@h-brs.de oder
- im Justiziariat persönlich oder per E-Mail (justiziariat@h-brs.de).

Sankt Augustin 31. Oktober 2025

Mitglied des Wahlvorstandes

Mitglied des Wahlvorstandes

Mitglied des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand

Kai Bühner, Fachbereich Informatik, Celestia Droste, Fachbereich Informatik, Prof. Dr. Marco Jung, Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Kommunikation, Prof. Dr. Heinrich Richard Salbert, Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Kommunikation, Thomas Fabritius, Institut für IT-Service, Jürgen Wichert, Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Kommunikation, Elena Bökemeier (Vorsitz), Stabsstelle Recht und Compliance, Isabell Reck (stellvertretender Vorsitz), Stabsstelle Recht und Compliance

Wahlvorschlag

- Personenwahl -

Gremium⁹ (bitte ausfüllen):

Mitgliedergruppe (bitte ausfüllen):

Name	Vorname	Anschrift	Fachbereich bzw. Gliederung	Unterschrift ¹⁰

Bitte in Druckbuchstaben!

Jeder Wahlvorschlag soll von mindestens drei wahlberechtigten Angehörigen der Mitgliedergruppe unterzeichnet werden (eine Ausnahme hiervon ist nur in begründeten Fällen zulässig).

Name, Vorname in Druckbuchstaben

Unterschrift

Name, Vorname in Druckbuchstaben

Unterschrift

Name, Vorname in Druckbuchstaben

Unterschrift

Der Wahlvorschlag ist nicht von drei wahlberechtigten Angehörigen der Mitgliedergruppe unterzeichnet worden, weil... :

Wichtiger Hinweis: Zur Sicherstellung der fristgerechten Einreichung wird empfohlen, Datum und Uhrzeit des Eingangs bei der zuständigen Abgabestelle auf dem Wahlvorschlag sowie dem umschließenden Briefumschlag vermerken zu lassen. Bei Posteinwurf ist ausschließlich der Eingangsstempel maßgeblich.

⁹ Fachbereichsrat, Gleichstellungskommission oder Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

¹⁰ Mit der Unterschrift erfolgt die Zustimmung der Bewerberin / des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag.

Wahlvorschlag

- Listenwahl - S. 1 von 3

Gremium: Senat

Mitgliedergruppe (bitte ausfüllen):

Kennwort (bitte ausfüllen):

Die Vorschlagsliste soll mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber umfassen, wie der Mitgliedergruppe in dem Gremium Sitze zustehen.

Die Liste für die Mitgliedergruppen der Studierenden **müssen mindestens jeweils vier Bewerberinnen und Bewerber** erfassen.¹¹ Da gegebenenfalls Vertretungen erforderlich sein können, ist es empfehlenswert, mehr als die Mindestzahl an Bewerber:innen in die Liste aufzunehmen.

	Name	Vorname	Anschrift	Fachbereich/ Gliederung	Unterschrift ¹²
1					
2					
3					
4					
5					

Name, Vorname, Anschrift und Fachbereich/Gliederung bitte leserlich in Druckbuchstaben

¹¹ §§ 4, 5, 12 Abs.3 WahlO

¹² Mit der Unterschrift erfolgt die Zustimmung der Bewerberin / des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag.

Zur Entgegennahme von Erklärungen des Wahlvorstands ist die/der Bewerber/in Nr. berechtigt (**Listenvertreter/in**).

Wahlvorschlag

- Listenwahl - S. 2 von 3

Hinweis zu § 3 WahlO: Nach § 11 b Abs. 1 HG NRW **müssen Gremien geschlechterparitätisch besetzt** werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen soll auf geschlechterparitätische Repräsentanz geachtet werden. Bei Abweichung von diesem Gebot ist zwingend eine Begründung abzugeben und darzulegen, dass und wie sich aktiv um die Rekrutierung von weiblichen Kandidatinnen bemüht worden ist und warum keine Kandidatinnen gefunden werden konnten.

Begründung für Abweichung von der Parität:

Jeder Wahlvorschlag soll von mindestens drei wahlberechtigten Angehörigen der Mitgliedergruppe unterzeichnet werden (eine Ausnahme hiervon ist nur in begründeten Fällen zulässig):

Name, Vorname in Druckbuchstaben

Unterschrift

Name, Vorname in Druckbuchstaben

Unterschrift

Name, Vorname in Druckbuchstaben

Unterschrift

- Listenwahl -
S. 3 von 3

Der Wahlvorschlag ist nicht von drei wahlberechtigten Angehörigen der Mitgliedergruppe unterzeichnet worden, weil... :

Wichtiger Hinweis: Zur Sicherstellung der fristgerechten Einreichung wird empfohlen, Datum und Uhrzeit des Eingangs bei der zuständigen Abgabestelle auf dem Wahlvorschlag sowie dem umschließenden Briefumschlag vermerken zu lassen. Bei Posteinwurf ist ausschließlich der Eingangsstempel maßgeblich